



Deutsche heiraten in Schweden



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Schweden

Stand: Juni 2013

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Schweden unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juli 2013

Wie kann geheiratet werden?

Eine Ehe kann in Schweden sowohl vor einer bürgerlichen als auch vor einer religiösen Trauperson geschlossen werden. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist die vorherige Eheschließungsprüfung durch das schwedische Steueramt (*Skatteverket*) und die nachfolgende Eintragung der Eheschließung ebenfalls beim Steueramt (*Skatteverket*).

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land ist nicht vorgeschrieben, für die schwedische Eheschließungsprüfung (*hindersprövning*) sollten jedoch zwei bis drei Monate eingeplant werden.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Zu bürgerlichen Eheschließungen sind Personen bei Stadtverwaltungen, bei Gerichten und andere dafür ernannte ehrenwerte Bürger befugt. Zu religiösen Eheschließungen sind neben Pastoren der Schwedischen Kirche auch Vertreter weiterer Glaubensgemeinschaften befugt. Eine Liste dieser Glaubensgemeinschaften ist beim *Kammarkollegiet* (www.kammarkollegiet.se) einzusehen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Schweden kennt keine Standesämter in unserem Sinn. Die zentrale schwedische Steuerverwaltung ist nicht nur für steuerliche Fragen zuständig, sondern führt auch das zentrale Melderegister und hat standesamtliche Befugnisse. Informationen über die Eheschließung, das *Procedere* und die Voraussetzungen finden Sie unter www.skatteverket.se.

Zuständig für die Einreichung des Antrags auf Prüfung der Eheschließungsfähigkeit (*hindersprövning*) ist das örtliche Steueramt (*Skatteverket*) am gewünschten Eheschließungsort.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Ein Aufgebot im klassischen Sinne gibt es nicht. Die Anmeldung zur Eheschließung (schwedische Prüfung der Eheschließungsfähigkeit, *hindersprövning*) muss mindestens vier Wochen vor dem Eheschließungstermin unter persönlicher Vorsprache gegenüber dem zuständigen *Skatteverket* (Steuerverwaltung) am beabsichtigten Eheschließungsort erfolgen. Rechnen Sie die Zeit nicht zu knapp, besonders im Frühsommer wird empfohlen, den Antrag zwei Monate im Voraus einzureichen.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung kann frühestens nach Abschluss der Ehesfähigkeitsprüfung erfolgen, muss aber innerhalb von vier Monaten danach vorgenommen werden, da die schwedische Bescheinigung über die Ehesfähigkeit (*intyg om hindersprövning*) nur vier Monate gültig ist. Die Bescheinigung hierüber sowie die Traubescheinigung (*Intyg vigsel*), die die Trauperson später ausfüllt, werden Ihnen per Post zugesandt.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültiger Reisepass bzw. Personalausweis,
- deutsches Ehesfähigkeitszeugnis:

Das bei Einreichung maximal vier Monate alt sein darf. Das Ehesfähigkeitszeugnis bescheinigt die sogenannte Ehesfähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehesfähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehesfähigkeitszeugnisses ist erhältlich bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat. Ausgestellt werden die Zeugnisse in jedem Fall vom deutschen Standesamt. Rechnen Sie bitte auch hierfür die Bearbeitungszeiten ein.

Zuständig für die Ausstellung des deutschen Ehesfähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz in Deutschland bestanden haben ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit schwedischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde mit schwedischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Anwesenheit von zwei volljährigen Trauzeugen ist erforderlich.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Auf Wunsch, Sprachkenntnisse der Trauperson vorausgesetzt, kann die Trauung auf Deutsch erfolgen und somit ist ein Dolmetscher nicht erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Die erfolgte Eheschließung wird von der Trauperson auf dem *Intyg vigsel* bescheinigt. Diese Bescheinigung wird im Original von der Trauperson zum Steueramt geleitet und dort im Original verwahrt, später mikroverfilmt und dann vernichtet. Die darauf enthaltenen Angaben wie Name des Paares, deren Geburtsdaten und das Eheschließungsdatum gehen in das beim Steueramt geführte Register ein.

Die Urkunde, die Sie von dort als Nachweis der Eheschließung erhalten, heißt *Registerutdrag vigsel*, Auszug aus dem Eheschließungsregister.

Wenn Sie in Schweden gemeldet sind, können Sie die Angaben auch in erweiterter Form im Rahmen eines Personenblatts (*Personbevis*) bescheinigt bekommen.

Sämtliche personenstandsrechtliche Tatbestände in Schweden sind nicht ortsgebunden, da das Einwohnerregister (*folkbok*) zentral und elektronisch geführt wird. Der Eheschließungsort geht daher nicht aus den schwedischen amtlichen Papieren wie zum Beispiel der Heiratsurkunde (*Registerutdrag vigsel*) hervor.

Als Andenken erhält das Paar sowohl bei bürgerlichen als auch bei religiösen Eheschließungen meist noch eine Schmuckurkunde, den *vigselbevis* oder ein Rathausprotokoll. Diese Papiere haben rechtlich keinen Wert. Insbesondere aus den religiösen Papieren geht nicht hervor, ob es sich lediglich um eine rechtlich nicht relevante Zeremonie handelt, oder um eine vorher beim Steueramt angemeldete und nachher dort registrierte Eheschließung. Diese Schmuckurkunde kann aber in Deutschland als Nachweis des Orts der Eheschließung verwendet werden.

Es wird empfohlen, sich zusätzlich zu dem offiziellen Auszug aus dem Eheschließungsregister, dem *Registerutdrag vigsel*, eine beglaubigte Kopie des beim Steueramt nach der Eheschließung eingereichten *Intyg vigsel* zu beschaffen, sowie die Schmuckurkunde ebenfalls aufzubewahren.

Den *Registerutdrag vigsel* sollte man mit einer Apostille versehen lassen, hierzu wendet man sich an einen *Notarius Publicus* in Schweden (Verzeichnis über Notarie ebenfalls bei www.kammarkollegiet.se).

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Schweden geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach schwedischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Schweden und Deutschland sind beide Unterzeichnerstaaten des Apostilleabkommens. Urkunden können zum Gebrauch im jeweils anderen Land im Ursprungsland mit einer Apostille versehen werden.

Zuständig für die Erteilung von Apostillen ist in Schweden der *Notarius Publicus*. Die nächstgelegene Person, die dieses Amt innehat, finden Sie unter: www.kammarkollegiet.se.

Welches Namensrecht gilt?

Nach deutschem Recht können Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (seinen oder ihren Geburts- oder bei Eheschließung geführten Namen) bestimmen oder weiterhin die zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten. Wer seinen Namen „aufgibt“ kann diesen per Erklärung gegenüber einem deutschen Standesbeamten persönlich als Begleitnamen, mit Bindestrich verbunden, dem gemeinsamen Familiennamen voranstellen oder anhängen.

Das schwedische Namensrecht sieht ähnliche Möglichkeiten zur Erklärung eines gemeinsamen Ehenamens vor, zur Wahl stehen hier der geführte Familienname des Mannes oder der Frau, sofern er nicht durch eine frühere Ehe erworben wurde. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen als Zwischennamen (*mellannamn*) voranstellen.

Bei einer Eheschließung in Schweden können Sie **keine** wirksame Namenserklärung abgeben, wenn Sie nicht in Schweden gemeldet sind. Es fehlt in diesem Fall an einer Grundlage, eine Namensänderung für Sie in bestehende Register einzutragen. Eine Namenserklärung muss in diesem Fall vor einem deutschen Standesbeamten nachgeholt werden.

Wenn Sie in Schweden gemeldet sind, können Sie mittels Abgabe der schwedischen Namenserklärung *Anmälan makars efternamn* einen Ehenamen bestimmen – aber nur, wenn dieser durch die Erklärung für beide Ehegatten zustande kommt. Dies gilt also nicht, wenn der andere Ehegatte eine Staatsangehörigkeit hat, die nach eigenem Recht die Bildung eines gemeinsamen Namens nicht vorsieht.

Dass das schwedische Recht aus schwedischer Sicht von Personen gewählt werden kann, die in Schweden wohnen, bleibt hierbei unbeachtlich.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung kann nach deutschem Recht der voreheliche Name wieder angenommen werden.

Für deutsche Staatsangehörige gilt grundsätzlich das deutsche Namensrecht. Schwedisches Namensrecht wird Ihnen schwedischerseits zur Verfügung gestellt, wenn Sie in Schweden gemeldet sind, aber in Deutschland bis auf wenige Ausnahmefälle nicht anerkannt.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Auch nach schwedischem Recht hat eine Eheschließung in Schweden oder mit einer schwedischen Person keine Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen.

Anträge können über die Deutsche Botschaft Stockholm gestellt werden.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht. Das zentrale schwedische Ausländeramt informiert über die Möglichkeiten, aus familiären Gründen einen Aufenthaltstitel in Schweden zu erhalten, siehe www.migrationsverket.se.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Für gleichgeschlechtliche Ehen gelten dieselben Regeln wie für Ehen zwischen Mann und Frau.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die schwedische Steuerverwaltung.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.